

15.03.10**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Wizu **Punkt ...** der 868. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2010

EntschlieÙung des Bundesrates gegen die Verdrängung oder Ersetzung von Stammebelegschaften durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Berlin, Brandenburg -

A

1. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in nachfolgender Fassung anzunehmen:
 - a) Der Bundesrat bekennt sich zur Zeitarbeit, die betriebliche Auftragsspitzen abfängt oder im Falle von Urlaub und Krankheit Vertretungen bereitstellt. Die Nutzung des Instruments der Zeitarbeit zum Ersatz von "Stammebelegschaften" lehnt der Bundesrat ab.
 - b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, welche Gesetzesänderungen erforderlich sind, um den unerwünschten Auswüchsen in der Zeitarbeitsbranche entgegen zu treten.

Begründung:

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zeitarbeitsbranche sind durch eine grundlegende Überarbeitung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) durch das erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Jahre 2003 erheblich erweitert worden. Insbesondere durch die

- Aufhebung des Synchronisationsverbots,
- Aufhebung des Verbots der wiederholten Befristung,
- Aufhebung der Begrenzung der maximalen Verleihdauer auf 24 Monate,
- Aufhebung des Wiedereinstellungsverbots,
- Möglichkeit, durch Tarifvertrag vom Grundsatz des "equal pay" (Gleiche Entlohnung wie Stammbesellschaft im Entleihbetrieb) abzuweichen,

ist der Zeitarbeit ein deutlich größerer Anwendungsbereich eröffnet worden. Dies hat unbestritten zu einem ganz erheblichen Beschäftigungsaufbau in der Zeitarbeitsbranche geführt. Allerdings hat sich dabei gezeigt, dass Gestaltungen durch die gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, die im Ergebnis der ursprünglichen Intention des Gesetzes, nämlich flexible Möglichkeiten für die Arbeitgeber in Ausnahmefällen zu schaffen, zuwiderlaufen. Diese Gestaltungen, wie sie zum Beispiel im Fall Schlecker aufgetreten sind und die mit den Stichworten "Umgehung der formalen Voraussetzungen für einen Betriebsübergang", "konzerninterne Leiharbeit" und "Ersetzung der Stammbesellschaft" umschrieben werden können, sind unerwünscht und sollen verhindert werden.

Da die Begriffe "Stammbesellschaften" oder auch "konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung" jedoch interpretationsfähig sind, sollten diese in einer gesetzlichen Regelung nicht verwandt werden.

Die Bundesregierung sollte in ihre Überlegungen einen Vorschlag mit einbeziehen, wonach eine prozentuale Obergrenze für die maximale Anzahl an Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in einem Betrieb festgelegt werden soll. Die Bezugsgröße für die Anzahl der Beschäftigten in einem Betrieb sollte in Vollzeitäquivalenten ausgedrückt werden.

Dabei sollte auch geprüft werden, ob eine Ausnahmeregelung für kleinere Betriebe erforderlich ist.

Es ist besser, für jeden Betrieb auf die Zahl der Vollzeitäquivalente abzustellen. Hierunter fallen alle im jeweiligen Betrieb Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie befristet beschäftigt, Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte sind. Durch eine solche Regelung würde einerseits die nötige Flexibilität für die Arbeitgeber – Stichwort "atmende Belegschaft" – gewährleistet, andererseits aber verhindert, dass ein Betrieb in großer Anzahl das vorhandene Personal durch Leiharbeitskräfte ersetzen kann.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der ursprüngliche Entschließungstext erscheint in seinen Eckpunkten zu weitgehend, da hierdurch die Möglichkeiten zum Einsatz der Leiharbeit stark eingeschränkt würden. Die Leiharbeit sollte als Instrument für den Aufbau von Beschäftigung weiterhin genutzt werden können. Dem trägt die vorliegende Fassung des Antrags Rechnung.

B

2. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung **nicht** zu fassen.